

Bisheriger juristischer Verlauf des Planungsverfahrens „Frankenwaldbrücke“

Die Planungen für die „Höllental- und Lohbachtalbrücke“ laufen spätestens seit Anfang 2017.

Zunächst war wohl angedacht, das Baurecht lediglich durch die Erteilung von Baugenehmigungen herzustellen. Da Baugenehmigungen für den Außenbereich nur äußerst restriktiv erteilt werden dürfen und angesichts des Umfangs des Projekts, setzte sich dann bei den Verantwortlichen die Erkenntnis durch, dass ein Bebauungsplan erforderlich ist.

Im Juli 2019 beschlossen die Gemeinde Issigau und die Stadt Lichtenberg die Aufstellung von zwei getrennten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen für jeweilige Teilbereiche des einheitlichen Projekts. Aufgrund von Einwendungen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Februar 2020 wurde dann von Issigau und Lichtenberg der Planungsverband „Frankenwaldbrücke“ gegründet

Nach zwei weiteren Auslegungen der Planunterlagen, bei denen es jeweils eine Vielzahl von Einwänden aus der Öffentlichkeit gab, wurde am 24.07.2024 der Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ beschlossen und im Dezember 2024 veröffentlicht.

Gegen den Bebauungsplan haben der Bund Naturschutz (BN) und Stefan Pfeiffer im Februar 2025 einen Antrag auf Normenkontrolle beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) gestellt. Die umfangreiche Antragsbegründung macht eine Vielzahl von Mängeln des Planungsverfahrens, insbesondere aber die nicht ausreichende Berücksichtigung des Schutzstatus des Naturschutz- und FFH-Gebiets „Höllental“, geltend. Im Mai 2026 wurde vom BN ergänzend eine einstweilige gerichtliche Anordnung beantragt.

Mit Beschluss vom 20.08.2026 hat der VGH dem Antrag des BN stattgegeben und den Bebauungsplan bis zur Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt. Damit sind die Erteilung von Baugenehmigungen oder sonstige Vollzugsmaßnahmen, z.B. Rodungen, vorerst nicht mehr möglich. Die Entscheidung des VGH stützt sich auf den voraussichtlichen Erfolg des Normenkontrollantrags. Der VGH sieht zahlreiche Mängel des Bebauungsplans. So sei die Gründungssatzung des Planungsverbands nichtig und der Planungsverband habe seine Kompetenzen überschritten. Es fehle ein ausreichender Vorhabens- und Entschließungsplan und es läge auch ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot vor. Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Gutachten hat der VGH u.a. Zweifel an der Richtigkeit des Untersuchungsraums und der Aktualität der 2018 und 2019 erhobenen Daten. Die geplante Freizeitnutzung sei auch keine Maßnahme, die im Interesse des allgemeinen Wohls unaufschiebbar wäre. Der Beschluss ist unanfechtbar. Ein Termin für die Hauptsacheentscheidung ist momentan noch nicht absehbar.

Stefan Pfeiffer
Assessor (iur.)
Diplom-Kaufmann Univ.
Eichenstein 2
95188 Issigau